

## Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

heute geht es um solche Beeinträchtigungen die wohl der häufigste Grund für nachbarrechtliche Streitigkeiten sind. Die Beeinträchtigung durch Geräusche, Lärm und Gerüche.

Hierbei wird nicht selten über die **Geräusche** gestritten, die spielende Kinder machen oder die, die durch die Betätigung von Jalousien erfolgen. Auch bellende Hunde, quakende Frösche im Teich oder der Rasenmäher sind immer wieder Gründe, die Gerichte einzuschalten. Aber natürlich auch weitaus lärmintensivere Geräusche wie Flugzeuglärm, Berufsverkehr, Gaststättenlärm ect.

Wo liegt die Grenze? Ab wann ist es Lärm, wann sind es hinnehmbare Geräusche? Die Gesetzestexte hierzu sind sehr weit formuliert: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Geräusch insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.“

Es liegt also an der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung. Als Maßstab für die Frage der Wesentlichkeit stellt die Rechtsprechung auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen ab. Es ist also Aufgabe der sich damit beschäftigenden Gerichte herauszufinden, ob die konkret gerügte Lärmbelästigung über das hinausgeht, was ein Durchschnittsmensch in seiner konkreten Umgebung tolerieren würde.

Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte überschritten werden. Grenz- und Richtwerte für Lärm ergeben sich dabei aus zahlreichen Vorschriften. Dies sind unter anderen das Bundesimmissionsschutzgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen (TA-Lärm = Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Lärmschutzvorschriften im Gaststättengesetz oder im Landesimmissionsschutzgesetz. So sind beispielsweise in Gebieten, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber Geräuschimmissionen von 65 dB zulässig, in reinen Wohngebieten hingegen lediglich 50 dB.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass nicht jede Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten automatisch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führt. Zu denken ist immer an das Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Es bleibt immer eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass man in einer technisierten und dicht bevölkerten Gesellschaft auch Einbußen der eigenen Lebensqualität durch Geräusche Dritter hinnehmen muss. Dies kann durchaus dazu führen, dass die Beeinträchtigung trotz Überschreitung der Grenzwerte vom Gericht als unwesentlich bewertet wird.

Bei einer wesentlichen Lärmbeeinträchtigung ist jeder Eigentümer oder der Mieter eines Grundstücks grundsätzlich berechtigt, vom Verursacher des Lärms Unterlassung zu verlangen. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass man direkter Nachbar ist. Es reicht vielmehr eine räumliche Nähe aus.

Ähnlich verhält es sich auch bei **Gerüchen**. Auch hierbei geht es meist um verhältnismäßig kleinere Ärgernisse wie ein anrühiger Komposthaufen oder auch der Qualm eines Lagerfeuers. Weitaus geruchsintensiver kann dagegen eine Rinderweise oder ggf. auch eine Müllverbrennungsanlage sein.

Auch hier gilt, dass der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen und Gerüchen nur dann verbieten kann, wenn die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks wesentlich beeinträchtigt. Auch hier stellt man in erster Linie auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen ab. Mit einbezogen werden aber auch die Umstände des Einzelfalls und die Frage der Ortsüblichkeit. Orientierungshilfe sind hier die Grenzwerte der TA-Luft (Technische Anleitung Luft). Werden im konkreten Fall die Werte, die in diesen Regelwerken vorgegeben sind, überschritten, dann ist dies ein starkes Indiz für die Wesentlichkeit der Geruchsbelästigung.

Ihre  
Serina Schütte  
**Rechtsanwältin**

<b>SERINA SCHÜTTE</b>	
RECHTSANWÄLTIN	
Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen, insbesondere	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Familien- und Erbrecht</li><li>• Allgemeines Zivilrecht</li><li>• Miet- und Verkehrsrecht</li><li>• Verwaltungsrecht</li></ul>	
<u>Sie finden mich:</u> Friedrichstraße 41 (Einfahrt Bahnhofstraße) 15378 Hennickendorf <a href="http://www.serinaschuette.de">www.serinaschuette.de</a>	<u>Kontakt:</u> Tel.: 033434/15 2 16 Fax: 033434/15 2 17 email: <a href="mailto:mail@serinaschuette.de">mail@serinaschuette.de</a> Termin frei nach Vereinbarung

